

# Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg

- Beamtenversorgungsabteilung -

## Aktenzeichen:

- Bitte beachten sie die Erläuterungen ab Seite 5 zutreffendes bitte ankreuzen (x) oder ausfüllen. Können einzelne Fragen dieser Erklärung aus Unkenntnis der Sachlage nicht beantwortet oder vorzulegende Nachweise nicht beschafft werden, vermerken Sie dies bitte unter Angabe der Gründe bei "Zusätzliche Bemerkungen" nach Ziffer 7.
- Nicht auszufüllen von Personen, die keinen Familienzuschlag beanspruchen können.

#### Hinweise:

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet unter www.kvbw.de/Informationspflichten.

1.	Angaben	zur Person	des Erklärenden
----	---------	------------	-----------------

Name, Vorname Geburtsname, falls abweichend

Straße, Hausnummer/Postfach Postleitzahl Ort

deutsch

Geburtsdatum Telefonnummer <sup>1)</sup>

**Familienstand** 

seit seit

ledig verheiratet verheiratet, jedoch dauernd getrennt lebend geschieden

seit seit

rechtskräftig geschieden bzw. Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt verpartnert

#### 2. Nur auszufüllen von Personen, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde

Meinem früheren Ehegatten gegenüber bin ich zur Unterhaltsleistung in Höhe des ehebezogenen Teils des Familienzuschlags meiner Besoldungsgruppe verpflichtet. <sup>3)</sup>

nein ja Wenn ja: Bitte Nachweis beifügen (z.B. Unterhaltsurteil, gerichtlicher oder notarieller Vergleich, Vertrag)

#### 3. Angaben über den Ehegatten/Lebenspartner

Name, Vorname Geburtsname, falls abweichend Geburtsdatum

Anschrift falls abweichend

Steht der Ehegatte/Lebenspartner in einem Beschäftigungsverhältnis?

seit Bezeichnung des Arbeitgebers

nein ja bei

als Beamter/Richter/Berufssoldat/Soldat auf Zeit Beschäftigter Auszubildender Praktikant Dienstanfänger

Anwärter (Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) sonstiges:

und befindet sich in einer Elternzeit (Erziehungsurlaub)

Genaue Berufsbezeichnung

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg - Körperschaft des öffentlichen Rechts



Handelt es sich hierbei um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder steht die Tätigkeit dem öffentlichen Dienst gleich? 5)

nein ja wenn ja, im Bereich TVöD/TV-L beschäftigt

Stunden

Sie/Er ist vollbeschäftigt teilzeitbeschäftigt mit wöchentlich

Anschrift der gehaltszahlenden Kasse evtl. Personal-Nr./Aktenzeichen

Erhält der Ehegatte/Lebenspartner Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen? 6)

seit

nein ja

Name und Anschrift der Versorgungsstelle

evtl. Personal-Nr./Aktenzeichen

Es ist mir nicht bekannt, ob mein Ehegatte/Lebenspartner berufstätig ist oder Versorgungsbezüge erhält.

4. Angaben zur Berücksichtigung von Kindern

1. Kind Name Vorname des Kindes Geburtsdatum

Anschrift (wenn abweichend von Tz. 1), bei Auslandsaufenthalt Land angeben

Familienstand Rechtsstellung zum Kind 7)

Für das Kind wird gezahlt:

Kindergeld vergleichbare Leistung 8) kinderbezogener Teil des Familienzuschlags

2. Kind Name Vorname des Kindes Geburtsdatum

Anschrift (wenn abweichend von Tz. 1), bei Auslandsaufenthalt Land angeben

Familienstand Rechtsstellung zum Kind 7)

Für das Kind wird gezahlt:

Kindergeld vergleichbare Leistung <sup>8)</sup> kinderbezogener Teil des Familienzuschlags

3. Kind Name Vorname des Kindes Geburtsdatum

Anschrift (wenn abweichend von Tz. 1), bei Auslandsaufenthalt Land angeben

Familienstand Rechtsstellung zum Kind 7)

Für das Kind wird gezahlt:

Kindergeld vergleichbare Leistung 8) kinderbezogener Teil des Familienzuschlags

4. Kind Name Vorname des Kindes Geburtsdatum

Anschrift (wenn abweichend von Tz. 1), bei Auslandsaufenthalt Land angeben

Familienstand Rechtsstellung zum Kind 7)

Für das Kind wird gezahlt:

Kindergeld vergleichbare Leistung 8) kinderbezogener Teil des Familienzuschlags

B - 1108\_1 - BW037550 - 12/2018

bitte wenden



Zahlungsempfänger

Zu 1. Kind selbst Name, ggf. Anschrift der sonstigen Person

Ehegatte/Lebenspartner

sonstige Person 9)

Zahlende Stelle, ggf. Anschrift und Geschäftszeichen

Zu 2. Kind selbst Name, ggf. Anschrift der sonstigen Person

Ehegatte/Lebenspartner

sonstige Person 9)

Zahlende Stelle, ggf. Anschrift und Geschäftszeichen

Zu 3. Kind selbst Name, ggf. Anschrift der sonstigen Person

Ehegatte/Lebenspartner

sonstige Person 9)

Zahlende Stelle, ggf. Anschrift und Geschäftszeichen

Zu 4. Kind selbst Name, ggf. Anschrift der sonstigen Person

Ehegatte/Lebenspartner

sonstige Person 9)

Zahlende Stelle, ggf. Anschrift und Geschäftszeichen

## 5. Weitere Angaben zu einer ggf. in Ziffer 4 bezeichneten sonstigen Person

Steht diese sonstige Person in einem Beschäftigungsverhältnis?

seit Bezeichnung der Beschäftigungsstelle

nein ja bei

als Beamter/Richter/Berufssoldat/Soldat auf Zeit Beschäftigter Auszubildender Praktikant Dienstanfänger

Anwärter (Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) sonstiges:

und befindet sich in einer Elternzeit (Erziehungsurlaub)

Genaue Berufsbezeichnung

Handelt es sich hierbei um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder steht die Tätigkeit dem öffentlichen Dienst gleich? 5)

nein ja nicht bekannt

Stunden

Sie/Er ist vollbeschäftigt teilzeitbeschäftigt mit wöchentlich

Anschrift der gehaltszahlenden Kasse evtl. Personal-Nr./Aktenzeichen

Erhält der Ehegatte/Lebenspartner Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen?<sup>6)</sup>

seit

nein ja

Name und Anschrift der Versorgungsstelle evtl. Personal-Nr./Aktenzeichen

Es ist mir nicht bekannt, ob die sonstige Person berufstätig ist oder Versorgungsbezüge erhält.



6. Angaben des Erklärenden mit eigenen Kindern 7, die im Haushalt einer oder mehrerer anderer Personen wohnen Im Haushalt welcher Person(en) wohnt/wohnen das Kind/die Kinder? 1. Person Name Vorname Anschrift der Person(en) Rechtsstellung zum Kind/zu den Kindern 7) Vornamen des Kindes/der Kinder 2. Person Name Vorname Anschrift der Person(en) Vornamen des Kindes/der Kinder Rechtsstellung zum Kind/zu den Kindern <sup>7)</sup> 3. Person Name Vorname Anschrift der Person(en) Rechtsstellung zum Kind/zu den Kindern 7) Vornamen des Kindes/der Kinder 4. Person Name Vorname Anschrift der Person(en) Rechtsstellung zum Kind/zu den Kindern 7) Vornamen des Kindes/der Kinder Ist/Sind diese Person(en) verheiratet? zu 1 nein ja nicht bekannt zu 2 nein ja nicht bekannt zu 3 nicht bekannt nein ja nicht bekannt zu 4 nein ja Wenn verheiratet: Ist der Ehegatte dieser Person(en) im öffentlichen Dienst oder bei einem dem öffentlichen Dienst gleichstehenden Arbeitgeber 5) beschäftigt bzw. erhält er Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen? 6) Wenn ja oder nicht bekannt: Beschäftigungs-/Versorgungsstelle (Anschrift, Empfänger-Nr., AZ o. ä.) angeben zu 1 nicht bekannt nein ja Beschäftigungs-/Versorgungsstelle (Anschrift, Empfänger-Nr., AZ o. ä.) angeben nicht bekannt zu 2 nein ja Beschäftigungs-/Versorgungsstelle (Anschrift, Empfänger-Nr., AZ o. ä.) angeben nicht bekannt zu 3 nein ja

zu 4

nicht bekannt

ja

nein

Beschäftigungs-/Versorgungsstelle (Anschrift, Empfänger-Nr., AZ o. ä.) angeben



## 7. Angaben nur von Ledigen bzw. Geschiedenen bei Aufnahme einer anderen Person in die Wohnung (nicht auszufüllen, wenn Ziffer 2 mit "ja" beantwortet wurde)

Ich beantrage den ehebezogenen Teil des Familienzuschlags nach § 41 Abs. 1 Nr. 5 LBesG wegen Aufnahme einer anderen Person in meine Wohnung. <sup>11)</sup>

ia nein

Wenn Sie hier "ja" angekreuzt haben, ist noch das Ergänzungsblatt 1108-1A zu dieser Erklärung auszufüllen. 12)

Zusätzliche Bemerkungen zu Ziffer 2 bis 7. 3)

#### Bestätigungs- und Verpflichtungserklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, dem KVBW jede Änderung der in dem Vordruck geforderten Angaben unverzüglich anzuzeigen und die durch die Verletzung der Anzeigepflicht oder durch falsche Angaben eingetretenen Überzahlungen von Familienzuschlag zurückzahlen muss. <sup>13)</sup>

Ort, Datum

Unterschrift

#### Erläuterungen zum Ausfüllen der Erklärung

- 1) Die Telefonnummer wird zentral hinterlegt. Bei Bedarf haben alle Leistungsbereiche in unserem Haus, mit denen Sie in Kontakt stehen darauf Zugriff. In Betracht kommen neben der Beamtenversorgung die Beihilfe, die Bezüge- und Entgeltabrechnung, die Landesfamilienkasse und die Zusatzversorgungskasse. Bitte geben Sie deshalb hier nur dann Ihre Telefonnummer an, wenn Sie mit der zentralen Speicherung Ihrer Telefonnummer sowie dem möglichen Zugriff der aufgeführten Stellen auf Ihre Telefonnummer einverstanden sind.
- 2) Diese Erklärung dient der Erhebung von persönlichen Angaben, die für die Festsetzung des ehebezogenen und/oder des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags nach den §§ 40 42 LBesG notwendig sind. Diese Erklärung ist insbesondere auszufüllen von Bediensteten und Versorgungsempfängern, die erstmals Familienzuschlag beanspruchen oder bei denen aus sonstigen Gründen (Scheidung, Heirat) eine Verminderung oder Erhöhung des bisherigen Familienzuschlags usw. eintritt oder eintreten kann.
- Reicht der Platz in dieser Erklärung für die erforderlichen Angaben nicht aus, so sind diese auf einem besonderen Blatt dieser Erklärung beizufügen.
- 4) Der Familienzuschlag wird bei allgemeinen Besoldungsund Versorgungsanpassungen fortgeschrieben und ergibt sich aus derjeweils geltenden Familienzuschlagstabelle.
- 5) Öffentlicher Dienst ist eine Tätigkeit oder Ausbildung im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen die Voraussetzungen des letzten Satzes dieses Abschnitts erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit (Ausbildung) im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der o. a. Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit (Ausbildung) im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge, Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine(r) der o. a. Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.



- 6) Eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen liegt vor, wenn aufgrund eigener Tätigkeit im öffentlichen Dienst ein Anspruch auf Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden versorgungsrechtlichen Vorschriften besteht. Hierzu gehören auch der Unterhaltsbeitrag nach § 38 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 53 LBeamtVG, das Übergangsgeld nach §§ 47, 47a des Beamtenversorgungsgesetzes und § 64 LBeamtVG sowie Übergangsgebührnisse nach § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes. Ferner liegt eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vor. wenn für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, insbesondere durch Tarifvertrag, Dienstordnung, Statut oder Einzelvertrag eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze und auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert war. Eine Rente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in diesem Sinne.
- 7) Es sind zu bezeichnen mit
  - 1 = eigene Kinder (eheliche, für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene und nichteheliche Kinder)
  - 2 = vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommenen Kinder seines Ehegatten (sog. Stiefkinder)
  - 3 = Pflegekinder
  - 4 = Enkel, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat
- 8) Eine dem Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz vergleichbare Leistung wird gewährt durch:
- Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen
- Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der vorstehend genannten Leistungen vergleichbar sind,
- Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

- 9) Sonstige Personen sind z. B. Ihr früherer Ehegatte/ Lebenspartner oder ein mit Ihnen nicht verheirateter anderer Elternteil Ihres Kindes/Ihrer Kinder.
- 10) Jede Person ist unter der eigenen lfd. Nummer einzutragen.
- 11) Diese höheren Bezüge erhalten Sie grundsätzlich dann, wenn Sie eine andere Person (z. B. ein Kind) nicht nur vorübergehend in Ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil Sie dieser Person gegenüber gesetzlich bzw. sittlich zum Unterhalt verpflichtet sind oder aus beruflichen bzw. gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Bei Unterhaltsgewährung auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung können die höheren Bezüge nur dann gezahlt werden, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags, das Sechsfache des Betrages des ehebezogenen Familienzuschlags nicht übersteigen. (Dieser Grenzbetrag wird bei allgemeinen Besoldungs- und Vergütungsanpassungen fortgeschrieben und ergibt sich aus der jeweils geltenden Familienzuschlagstabelle). Haben mehrere Bezüge- oder Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes (Tz. 4 und 5) eine oder mehrere Personen aus den oben genannten Gründen in die gemeinsame Wohnung aufgenommen (z. B. bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft) werden die höheren Bezüge insgesamt höchstens einmal gezahlt. Sofern ein anderer Bezügeempfänger einvernehmlich diese höheren Bezüge allein beansprucht, kreuzen Sie bitte "nein" an: Haben Sie Zweifel, ob Ihnen die höheren Bezüge zustehen, kreuzen Sie bitte "ja" an.
- 12) Leben neben der aufgenommenen Person noch weitere Mitbewohner in der Wohnung, müssen ggf. mehrere Ergänzungsblätter ausgefüllt werden. Bitte beachten Sie dies bei einer Anforderung.
- 13) In diesen Fällen ist eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ausgeschlossen.





#### Auswirkungen des Bezugs von Kindergeld bzw. Familienzuschlag auf die Beihilfe

#### (a) Bemessungssatz der Eltern:

Für ab 01.01.2013 neu eingestellte Beihilfeberechtigte gilt ein dauerhafter Bemessungssatz von 50 % der beihilfefähigen Aufwendungen. Dieser Bemessungssatz gilt auch bei Eintritt in den Ruhestand als beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger weiterhin.

Für am 31.12.2012 vorhandene Beihilfeberechtigte beträgt der Bemessungssatz als Versorgungsempfänger 70 %. In beiden Fällen hat die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder keine Auswirkungen auf die Höhe des Bemessungssatzes.

#### (b) Aufwendungen der Kinder

• wenn beide Ehegatten/Lebenspartner/Elternteile nach beamtenrechtlichen Vorschriften beihilfeberechtigt sind:

Wie im aktiven Dienst wird die Beihilfe der Person gewährt, die das Kindergeld bzw. den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags erhält.

• wenn mindestens ein Ehegatte/Lebenspartner/Elternteil als Beschäftigter beihilfeberechtigt ist:

Eine ggf. bereits getroffene einvernehmliche Erklärung, welcher Elternteil die Beihilfe zu den Aufwendungen des Kindes erhalten soll, gilt weiter. Ohne eine solche Bestimmung darf die Beihilfestelle Aufwendungen für das Kind nur bei der Person berücksichtigen, die tatsächlich das Kindergeld bzw. den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags/Ortszuschlags/Sozialzuschlags erhält.

 wenn der Bezug des Kindergeldes bzw. des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags/Ortszuschlags/Sozialzuschlags wegfällt:

Die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Berücksichtigungsfähigkeit im Familienzuschlag endet. Bei Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit im Familienzuschlag am 31.12. eines Jahres sind sie bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres beihilferechtlich berücksichtigungsfähig.

#### Hinweise bei Kindern

Bei Kindern über 18 Jahren, für die kinderbezogene Leistungen (z. B. Kindergeld, Familienzuschlag) gewährt werden oder die als sogenannte Zählkinder berücksichtigt werden, sind alle Änderungen der Verhältnisse, die auf die Berücksichtigung der Kinder Einfluss haben können, unverzüglich der Landesfamilienkasse des KVBW mitzuteilen.